

**Campus 1**

**Sekundarstufe I und II**

Pestalozzistr. 1

78467 Konstanz

Tel. 07531 | 94 29 69 - 0

**Campus 2**

**Grundschule**

Zähringerplatz 1

78464 Konstanz

Tel. 07531 | 94 29 58 - 0

rektorat@gebhard.konstanz.de

## Entschuldigung

Name der /des Lernenden: \_\_\_\_\_

Lerngruppe: \_\_\_\_\_ Lerncoach: \_\_\_\_\_

Zeitraum: von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Grund:  Krankheit: \_\_\_\_\_

anderer zwingender, nicht vorhersehbarer Grund:

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten:

\_\_\_\_\_

### Entschuldigungen Sekundarstufe - Vorgehensweise:

- Bitte am ersten Tag ab 07:30 Uhr im Sekretariat anrufen oder den Lerncoach per Mail informieren.
- Jeder Fehltag ist **schriftlich** zu entschuldigen, **spätestens am dritten Tag** muss der Schule die schriftliche Entschuldigung vorliegen (eine Mail gilt nicht als schriftliche Entschuldigung–siehe Muster oben).
- Bei auffällig häufigen Erkrankungen kann die Schulleitung bereits ab dem ersten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung einfordern.
- Bitte lassen Sie Ihre Kinder so lange zu Hause, bis die Ansteckung Anderer ausgeschlossen ist.

## **Auszug aus der Schulbesuchsverordnung**

### **§ 1 - Teilnahmepflicht und Schulversäumnis**

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten. Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2) bzw. von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§ 4) zu sein.

### **§ 2 - Verhinderung der Teilnahme**

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

### **§ 3 - Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen**

Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden. Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt.

Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden.

Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für die Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

### **§ 4 – Beurlaubung**

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

(1 Tag beim Lerncoach / mehrere Tage bei der Schulleitung)

Als Beurlaubungsgrund kann anerkannt werden:

wichtiger persönlicher Grund:

als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Pflege erforderlich ist.  
**(Urlaub wegen Ferienverlängerung ist nicht vorgesehen!)**

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.